

1. Satzung vom 08.07.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gering vom 23.07.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ziffer I der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird um folgende Punkte ergänzt:

d) Urnenrasengrab mit Grabplatte, Beschriftung und Verlegung	750,- EUR
- Christliches Symbol „vertieftes Kreuz“	140,- EUR
- Christliches Symbol „betende Hände“ oder Rosenranke	220,- EUR
- Jeder weitere Buchstabe	8,- EUR
e) Urnenreihengrab am Basaltstein mit Namenstafel	500,- EUR
f) Rasengrab mit Grabplatte, Beschriftung (25 Buchstaben) und Verlegung	970,- EUR
- Christliches Symbol „vertieftes Kreuz“	140,- EUR
- Christliches Symbol „betende Hände“ oder Rosenranke	220,- EUR
- Jeder weitere Buchstabe	8,- EUR

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56751 Gering, 08.07.2015

Klaus Scherer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.